

**Zuordnungskriterien für den Einsatz von Abfällen zur Herstellung von Deponieersatzbaustoff sowie für den unmittelbaren Einsatz als Deponieersatzbaustoff**  
(zu § 4)

Beim Einsatz von Abfällen zur Herstellung von Deponieersatzbaustoff sowie für den unmittelbaren Einsatz als Deponieersatzbaustoff für die in § 4 beschriebenen Fälle sind die Anforderungen nach Tabelle 1 und 2 einzuhalten. Weitere Parameter können von der zuständigen Behörde festgelegt werden. Für Probenahme, Probenvorbereitung und Untersuchung ist Anhang 2 dieser Verordnung zu beachten.

Tabelle 1

Nr.	Einsatzbereich - Deponieklasse	Annahmekriterien für Deponieklasse			
		0	I	II	III
1	<b>Geologische Barriere</b>				
1.1	Deponieauflager <sup>(1)</sup>	Tabelle 2 Spalte 4	Tabelle 2 Spalte 4	Tabelle 2 Spalte 4	Tabelle 2 Spalte 4
2	<b>Basisabdichtungssystem</b>				
2.1	Mineralische Dichtungsschicht <sup>(3)</sup>	Tabelle 2 Spalte 4	Tabelle 2 Spalte 4	Tabelle 2 Spalte 5	Tabelle 2 Spalte 5
2.2	Schutzlage und Mineralische Entwässerungsschicht <sup>(3)</sup>	Anhang 3 Spalte 4 DepV	Anhang 1 Spalte 3 AbfAbIV	Anhang 1 Spalte 4 AbfAbIV	Anhang 3 Spalte 5 DepV
3	<b>Ablagerungsbereich</b>				
3.1	deponietechnisch notwendige Baumaßnahmen im Ablagerungsbereich wie Trenndämme, Fahrstrassen, Gasdrainageschicht, Ausgleichsschicht	Anhang 3 Spalte 4 DepV	Anhang 1 Spalte 3 AbfAbIV	Anhang 1 Spalte 4 AbfAbIV	Anhang 3 Spalte 5 DepV
4	<b>Profilierung sowie Ausgleichsschicht und Gasdränschicht des Oberflächenabdichtungssystems</b>				
4.1	Variante 1	Anhang 3 Spalte 4 DepV	Anhang 1 Spalte 3 AbfAbIV	Anhang 1 Spalte 4 AbfAbIV	Anhang 3 Spalte 5 DepV
4.2	Variante 2	Anhang 3 Spalte 4 DepV	Anhang 3 Spalte 4 DepV	Anhang 1 Spalte 3 AbfAbIV	Anhang 1 Spalte 4 AbfAbIV
4.3	Variante 3	Anhang 3 Spalte 4 DepV	Anhang 3 Spalte 4 DepV	Anhang 3 Spalte 4 <sup>(2)</sup> DepV	Anhang 3 Spalte 4 <sup>(2)</sup> DepV
5	<b>Oberflächenabdichtungssystem</b>				
5.1	Mineralische Abdichtung <sup>(3)</sup>	Tabelle 2 Spalte 4	Tabelle 2 Spalte 6	Tabelle 2 Spalte 7	Tabelle 2 Spalte 7
5.2	Schutzlage und Entwässerungsschicht <sup>(3)</sup>	Tabelle 2 Spalte 4	Tabelle 2 Spalte 5	Tabelle 2 Spalte 5	Tabelle 2 Spalte 5
5.3	Rekultivierungsschicht	Anhang 5 DepV	Anhang 5 DepV	Anhang 5 DepV	Anhang 5 DepV

(1) Bei erhöhten Gehalten des natürlich anstehenden Untergrundes (Hintergrundbelastung) kann die zuständige Behörde auf Antrag des Deponiebetreibers zulassen, dass die Zuordnungswerte nach Tabelle 2, Spalte 4 überschritten werden. Die Zuordnungswerte dürfen die Hintergrundbelastung nicht überschreiten.

(2) Kann der Deponiebetreiber gegenüber der zuständigen Behörde auf Grund einer Bewertung der Risiken für

die Umwelt den Nachweis erbringen, dass die Profilierung oder die Herstellung der Ausgleichsschicht und Gasdrainageschicht unterhalb des Oberflächenabdichtungssystems mit Deponiebauersatzstoffen, die einzelne Zuordnungswerte nach Anhang 3 Spalte 4 der Deponieverordnung überschreiten, keine Gefährdung für Boden oder Grundwasser darstellt, kann sie auch höher belastete Deponiebauersatzstoffe, die aber mindestens die Anforderungen nach Nummer 4.2 einhalten, zum Einsatz zulassen.

(3) Errichtet der Deponiebetreiber die mineralische Abdichtung, die Schutzlage oder die Entwässerungsschicht als gleichwertige Systemkomponenten oder als eine gleichwertige Kombination von Systemkomponenten nach Satz 1 von Anhang 1 Nummer 1 oder Nummer 2 der Deponieverordnung oder führt er andere geeignete Maßnahmen nach § 14 Abs. 6 der Deponieverordnung aus und erbringt er auf Grund einer Bewertung der Risiken für die Umwelt den Nachweis, dass die hierfür verwendeten Deponiebauersatzstoffe trotz Überschreitung einzelner Zuordnungswerte keine Gefährdung für Boden oder Grundwasser darstellen, kann die zuständigen Behörde deren Einsatz zulassen.

**Tabelle 2**

<b>1 Nr.</b>	<b>2 Parameter</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>
<b>1</b>	<b>Feststoffkriterien / Eluatkriterien</b>					
1.01	pH-Wert <sup>(1)</sup>		6,5-9	6,5-9	6-12	5,5-12
1.02	Elektrische Leitfähigkeit	in µS/cm	500	500	1000	1500
1.03	EOX	in mg/kg	1	3	10	15
1.04	Kohlenwasserstoff	in mg/kg	100	300	500	1000
1.05	Summe BTEX	in mg/kg	1	1	3	5
1.06	Summe LHKW	in mg/kg	1	1	3	5
1.07	Summe PAK nach EPA	in mg/kg	1	5	15	20
1.08	Summe PCB	in mg/kg	0,02	0,1	0,5	1
1.09	Arsen	in µg/l	10	10	40	60
1.10	Blei	in µg/l	20	40	100	200
1.11	Cadmium	in µg/l	2	2	5	10
1.12	Chrom (ges.)	in µg/l	15	30	75	150
1.13	Kupfer	in µg/l	50	50	150	300
1.14	Nickel	in µg/l	40	50	150	200
1.15	Quecksilber	in µg/l	0,2	0,2	1	2
1.16	Thallium	in µg/l	1	1	3	5
1.17	Zink	in µg/l	100	100	300	600
1.18	Chlorid	in mg/l	10	10	20	30
1.19	Sulfat	in mg/l	50	50	100	150
1.20	Cyanid, gesamt	in µg/l	10	10	50	100 <sup>(2)</sup>
1.21	Phenolindex	in µg/l	10	10	50	100

(1) niedrigere pH-Werte stellen allein kein Ausschlusskriterium dar. Bei Überschreitungen ist die Ursache zu prüfen.

(2) Verwertung für Cyanid, gesamt > 100 µg/l ist zulässig, wenn Cyanid (leicht freisetzbar) < 50 µg/l.